

## VAK - Bezügekasse

### Überleitung Ihres Beschäftigungsverhältnisses in die neue Entgelttabelle S (SuE)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. November 2009 sind die tarifvertraglichen Regelungen zur Umsetzung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 27. Juli 2009 in Kraft getreten. Bestandteil dieser tarifvertraglichen Regelungen ist eine eigenständige neue Entgelttabelle - Entgelttabelle S - für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst als neue Anlage C zum TVöD.

Als Angehörige/Angehöriger des Sozial- und Erziehungsdienstes werden Sie in die Entgelttabelle S übergeleitet. Einer Änderung Ihres Arbeitsvertrages bedarf es nicht. Grundlage für die Überleitung ist der neu eingefügte § 28a des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Die Stufenzuordnung innerhalb Ihrer neuen Entgeltgruppe erfolgt unter Anrechnung der von Ihnen in Ihrer Stufe bis zum 31. Oktober 2009 zurückgelegten Stufenlaufzeit. Allerdings sind verlängerte Stufenlaufzeiten der Entgelttabelle S zu berücksichtigen, die in der Stufe 2 drei Jahre und in der Stufe 3 vier Jahre betragen. In der Entgeltgruppe S 8 sind darüber hinaus die Stufenlaufzeiten in der Stufe 4 auf acht Jahre und in der Stufe 5 auf zehn Jahre verlängert worden. In der Entgeltgruppe S 4 bzw. S 8 ist bei Beschäftigten in der Tätigkeit von Erziehern/innen bzw. Sozialarbeitern/innen oder Sozialpädagogen/innen die Stufe 4 Endstufe.

Es wird ein sog. Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem Tabellenentgelt derjenigen Entgeltgruppe und Stufe, in die Sie am 31. Oktober 2009 eingruppiert sind, einer ggf. am 31. Oktober 2009 zustehenden Besitzstandszulage nach § 9 bzw. § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-VKA (frühere Vergütungsgruppenzulage) sowie ggf. einem Garantiebetrags nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD (Differenz bei Höhergruppierungen zwischen dem tatsächlichen Höhergruppierungsgewinn und dem nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD garantierten Höhergruppierungsgewinn) zusammensetzt. In denjenigen Fällen, in denen Beschäftigte am 31. Oktober 2009 anstelle eines Tabellenentgelts Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe erhalten, geht dieses Entgelt in das Vergleichsentgelt ein. Bei der Bildung des Vergleichsentgelts sind Stufenaufstiege, die bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts im Monat November 2009 angestanden hätten, fiktiv so zu behandeln, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Oktober 2009 erfolgt.

Bei am 1. Oktober 2005 aus dem BAT in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten wird dieses Vergleichsentgelt in bestimmten Fällen um 2,65 v. H. erhöht, soweit sie aus den Stufen 2 bis 5 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden.\* Dies gilt nicht bei einer Überleitung in die Entgeltgruppen S 11 Ü, S 12 Ü, S 13 Ü bzw. S 16 Ü.

- Bei Beschäftigten, die auf ihren Antrag hin in die Entgeltgruppen S 8 bzw. S 9 übergeleitet wurden und die bis zum 31. Oktober 2009 in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert waren, gilt dies nur, soweit sie aus den Stufen 2 bis 4 übergeleitet wurden.

Übersteigt das neue Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S das Vergleichsentgelt, erhält die/der Beschäftigte am 1. November 2009 das neue Tabellenentgelt. Unterschreitet das neue Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S das Vergleichsentgelt, erhält die/der Beschäftigte solange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt einer höheren Stufe ihrer/seiner Entgeltgruppe S das Vergleichsentgelt übersteigt.

Die sich für Sie aus der Überleitung in die neue Entgeltgruppe S ergebenden Änderungen entnehmen Sie bitte Ihrer Entgeltabrechnung für den Monat November/ Dezember 2009.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Erläuterungen wünschen, können Sie sich gern an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter in unserem Hause wenden.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Mitteilung dient Ihrer Information und begründet keine eigenen Entgeltansprüche. Alle Zahlungen aufgrund der Überleitung erfolgen unter Vorbehalt und haben deshalb Vorschusscharakter. Soweit Zahlungen zu Unrecht erfolgt sind, haben Sie diese in voller Höhe zurück zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre VAK - Bezügekasse